

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1992

Ausgabe Nr. 13

Ausgabetag 27.03.1992

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE BEELEN			
161	23.03.1992	Bekanntmachung über die Wahl des Schiedsmanns und seines Stellvertreters für den Schiedsmannsbezirk Beelen	349
STADT ENNIGERLOH			
162	24.02.1992	Verlängerung der Satzung als Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 19, "Gewerbegebiet Westkirchener Straße", 3. Änderung, Ennigerloh-Mitte vom 24.02.1992	350 - 353
GEMEINDE EVERSWINKEL			
163	16.03.1992	a) Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes	354 - 356
		b) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Gewerbegebiet Molkerei II"	357 - 359
STADT SASSENBERG			
164	19.03.1992	a) Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992	360 - 361
165	24.03.1992	b) Satzung zur 2. Änderung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf	362

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT SENDENHORST			
166	18.03.1992	a) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992	363 - 364
167	23.03.1992	b) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Albersloh-Wersetal I C" - 1. Änderung	365 - 366
STADT TELGTE			
168	17.03.1992	Erweiterung des Bebauungsplanes "Orkot-ten III - Gewerbegebiet"	367 - 369
SPARKASSE AHLEN			
169	24.03.1992	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 380185280	370
VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF			
170	11.03.1992	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992	371 - 372
WASSERVERSORGUNG BECKUM GmbH			
171	23.03.1992	Bekanntmachung über Änderungen im Aufsichtsrat	373
KREIS WARENDORF			
172	17.03.1992	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Bernd Teumer	374
BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT DES KREISES WARENDORF mbH			
173	23.03.1992	Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1990/1991	375

GEMEINDE EVERS WINKEL
Az.: 61.82.34 Sö/Pl-1-

BEKANNTMACHUNG

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34
"Gewerbegebiet Molkerei II"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 29.01.1992 als
Satzung beschlossenen und gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986
(BGBl. I S. 1253) angezeigten 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 34 "Gewerbegebiet Molkerei II" hat der Regierungs-
präsident in Münster laut Verfügung vom 06.03.1992 -Az.:
35.2.1-5205-16/92- keine Verletzung von Rechtsvorschriften
gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Durch diese Bebauungsplanänderung wird das nördlich der
Münsterstraße / westlich der Auffahrt zur Umgehungsstraße ge-
legene bislang rechtskräftige Bebauungsplangebiet Nr. 34 "Ge-
werbegebiet Molkerei II" nach Norden hin bis zur Umgehungs-
straße erweitert, über neue Festsetzungen bzw. die Änderung
rechtskräftiger Festsetzungen wird im wesentlichen der Bau
von zwei Tiefkühlhäusern -mit Nebenanlagen- ermöglicht.

Der Bebauungsplan Nr. 34 "Gewerbegebiet Molkerei II" in der
Fassung der 1. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns
Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen
Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel
-Bauamt- Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der
Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Der Änderungs-/Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im an-
liegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

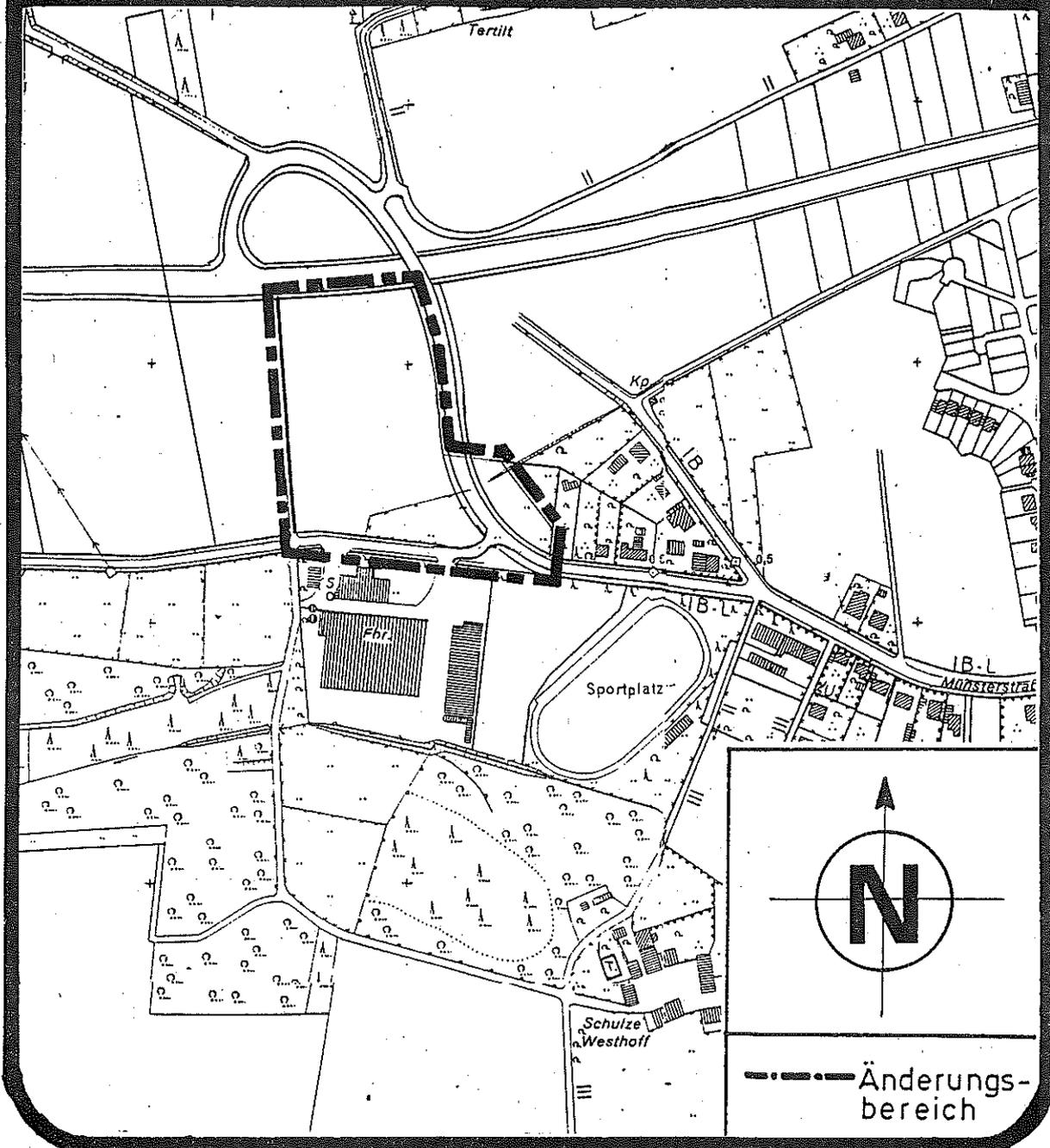
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 16.03.1992



(Poll)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan M. 1 : 5000

Anlage zur Bekanntmachung betr. die
1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 34 "Gewerbegebiet Molkerei II"